

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-220649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220649)

Einleitung.

Am 1. Dezember 1885 fand auf Anordnung und nach den Bestimmungen des Bundesraths in allen deutschen Bundesstaaten eine Volkszählung statt. Dieselbe war die vierte seit Errichtung des Reichs; die erste wurde 1871, die zweite 1875, die dritte 1880 vorgenommen; die erste Zählungsperiode war somit vierjährig, die folgenden aber gleichmäßig fünfjährig, während zuvor für den deutschen Zollverein in dreijährigen Abständen gezählt wurde.

In Baden waren bereits die zwei letzten Zollvereinszählungen von 1864 und 1867 im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen ausgeführt worden, wie die Reichszählungen und erfolgte die Aufnahme von 1885 auch im Einzelnen wesentlich in gleicher Weise, wie die vorhergehenden, indem die Großh. Regierung sich auch dieses Mal zwischen den für die Verzeichnung der Bevölkerung in den bundesrathlichen Bestimmungen zur Wahl gestellten Zählungslisten — in denen alle Mitglieder einer Haushaltung gemeinsam verzeichnet werden — und Zählarten — von denen je eine zur Eintragung jeder einzelnen Person dient — für die ersteren entschied.

Wie zuvor wurde auch diese Zählung in den einzelnen Gemeinden unter Leitung einer von der Gemeindebehörde bestellten Zählungskommission oder der Gemeindebehörde selbst als örtliches Zählungsorgan vorgenommen, derart, daß die Gemeinde in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt und für jeden Bezirk ein Zähler aufgestellt wurde, dem die vorgängige Austheilung der leeren Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Listen am Zählungstage oblag. Die Ausfüllung der Liste sollte in der Regel von den Haushaltungsvorständen bewirkt werden; es war darin in üblicher Weise und Anordnung jede in der Wohnung der Haushaltung anwesende d. h. übernachtende Person namentlich zu verzeichnen und für jede die Stellung in der Haushaltung, Geschlecht, Geburtsjahr und -tag, Geburtsort, Familienstand, Beruf und Staatsangehörigkeit, für nur vorübergehend Anwesende auch der Wohnort anzugeben. Zur Zählungszeit vorübergehend abwesende Mitglieder der Haushaltung waren in gleich ausführlicher Weise

Statistik 3. N. 7. (49).

unter Beifügung des zeitweiligen Aufenthaltsorts aufzuführen. Außerdem wurden — über den gewöhnlichen Umfang hinaus — auf der Zählungsliste Angaben über die Wohnverhältnisse der Haushaltung gemacht, insbesondere über die Art des Wohnbesitzes (ob die Wohnung in Eigenthum, in Miete, in Nutzung oder als Dienstwohnung innegehabt wird), über die Zahl der Wohn- und Schlafräume und über den Besitz oder Nichtbesitz eines besondern Küchenraums.

Der Zähler führte die sog. Kontrollliste, in welcher er alle Gebäude und sonstigen Wohn- und Aufenthaltstätten nach Ortlichkeit, Hausnummer und Art und bei jedem Gebäude zc. die darin wohnenden oder sich aufhaltenden Haushaltungen verzeichnete und bei jeder Haushaltung die Zahl der an- und der etwa abwesenden Personen eintrug. Als Gebäude wurden nur Haupt- und selbständige Gebäude betrachtet, Nebengebäude galten als zu denselben gehörig und wurden nicht besonders angegeben.

Die Kontrolllisten und die Zählungslisten wurden von den Zählern der Zählungskommission oder der Gemeindebehörde übergeben, welche darnach die Zählbezirkstabellen und nach diesen die Gemeindetabelle aufstellte, aus deren Summirungen sich die Zahl der Gebäude, der Haushaltungen und der Bevölkerung der Zählbezirke und Gemeinden, unter einigen hauptfächlichen Unterscheidungen der Personen, ergab. Das gesammte Zählungsmaterial ging dem Großh. Statistischen Bureau zu, welches dasselbe prüfte, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen darin vornahm oder herbeiführte und sodann weiter bearbeitete.

Die näheren Einzelheiten des Zählungsverfahrens ergeben sich aus den für die Vornahme der Zählung erlassenen Vorschriften, sowie aus der Einrichtung der verwendeten Formulare. jene Vorschriften sind in der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1885, der Anweisung für die Zähler und den auf der Zählungsliste, der Bezirks- und der Gemeindetabelle befindlichen Anleitungen enthalten, welche nebst den Mustern für Zählungs- und Kontrollliste, Bezirks- und Gemeindetabelle hier nachfolgen: